



SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

04/2018

Bern, 4. September 2018

Geschätzte Kollegin, geschätzter Kollege

Voraussichtlich ist dies das letzte SVBB-ASCP Mailing als versandtes Dokument. Zukünftig können Sie die Mailings auf der Webseite der Vereinigung direkt einsehen. Die zukünftige Mitteilung per E-Mail wird sich auf den Hinweis, einige Stichworte und den Link auf die Webseite beschränken.

In dieser Ausgabe informieren wir Sie über die ersten Ergebnisse der im Frühjahr gestarteten Öffentlichkeitsarbeit und weitere Hinweise auf Entwicklungen im KESR.

Inhalt:

- a) **Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes**
- b) **Aus der Vorstandsarbeit und Interna**
- c) **Beratungen**
- d) **Veranstaltungen**
- e) **Literaturhinweise**

A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes

SRF 1 bringt in der Sendung „10vor10“, voraussichtlich übermorgen, Donnerstagabend, 6. September 2018, einen vom SVBB angestossenen Beitrag zur Arbeit der Berufsbeistände

Der SVBB hat zusammen mit SRF und dem gesetzlichen Betreuungsdienst Kreuzlingen (TG) seit letztem Sommer an diesem Projekt gearbeitet. SRF plant nun diese Ausstrahlung des Berufs-Portraits unserer Kollegin aus Kreuzlingen am kommenden Donnerstagabend (anlässlich der jährlichen Medienmitteilung und Pressekonferenz der KOKES). Die vorab vereinbarte und nun erfolgte Sichtung des 10vor10-Beitrags durch alle Beteiligten, bestätigte uns, dass der Bericht einfühlbar und gut verständlich geworden ist. Damit ist es der SRF-Journalistin, Frau Helena Christen, zusammen mit der SRF-Kamerafrau gelungen, einen authentischen und ausgewogenen Beitrag zu produzieren. Der Vorstand ist überzeugt, dass der Beitrag in der Öffentlichkeit wirkungsvoll zum besseren Verständnis der Arbeit der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände beitragen wird. Wir bedanken uns bei allen Beteiligten und gratulieren zu ihrem Engagement.

B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna

Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit des Vorstands hat das einzige Ziel, unseren Berufsstand zu stärken. Sie vermittelt Einblicke in die Arbeit, die Verantwortung und Anforderungen der Berufsbeistände und soll diese Arbeit endlich bekannter machen und das Verständnis für die Tätigkeit schaffen. Mehrere Artikel erschienen seit Frühjahr in den grösseren regionalen Zeitungen und auf watson.ch. Weiter wurden drei SVBB-Videoclips erstellt, die – wie bereits be-

richtet – auf socialmedia und der SVBB-Webseite publiziert worden sind (<https://svbb-ascp.ch/>). Diese Videoclips sind nunmehr auch noch auf Französisch produziert worden und diese „Französisch-Version“ ist jetzt bereits auf unserer französischen Webseite verfügbar: <https://svbb-ascp.ch/fr/>

An der bevorstehenden SVBB-Mitgliederversammlung wird im Detail über die Öffentlichkeitsarbeit informiert werden.

Kontakt zu Regionalgruppen – Austausch-Treffen am Dienstag, 20. November, in Olten (FH)

Anfangs Juli hat der SVBB-Vorstand alle Regionalgruppen-Verantwortlichen zum Austausch-Treffen am Dienstag, 20.11.2018, in Olten eingeladen. Der Austausch soll die Zusammenarbeit der Vorstände der Regionalgruppen mit der schweizerischen Vereinigung – insbesondere auch in der Öffentlichkeitsarbeit – fördern. Ein weiteres Thema wird die Revision der SVBB-Statuten sein.

SVBB-ASCP-Mitgliederversammlung vom 11. September 2018 in Biel – ab 10.00 Uhr

Bis heute haben sich rund 400 Teilnehmer für die KOKES-Fachtagung in Biel angemeldet. Unsere SVBB-Mitgliederversammlung 2018 findet – wie üblich – am Vormittag des ersten Tages, am Dienstag, 11.09.2018, ab 10.00 Uhr, statt (im Vereinsaal, unmittelbar rechts nach beim Kongresshaus-Eingang). Anmeldungen dazu, insbesondere auch zum anschliessenden gemeinsamen Mittagessen, sind nach wie vor möglich. Nachfolgend der Link dazu: <https://svbb-ascp.ch/aktuell/mitgliederversammlung/anmeldung-mitgliederversammlung-2018/>

Wechsel im Vorstand

Christine Keller (ZH), Reinhard Imhasly (VS), Marcel Borer (BS/BL) treten auf die Mitgliederversammlung/MV vom 11. September 2018 von ihrer Vorstandstätigkeit zurück. Die Ersatzwahlen finden ebenfalls an der MV statt.

Für die Vertretung der Region Zürich hat sich Frau Pascale Hartmann, Soziale Dienste der Stadt Zürich, zur Verfügung und Wahl gestellt.

Webseite - NEU mit einem Mitgliederbereich

Im Verlaufe des Herbstes wird der Mitgliederbereich mit beschränktem Zugang aufgeschaltet. *Dieser Zugang wird den SVBB-ASCP-Mitgliedern vorbehalten sein.* Sie werden in diesem Bereich Fachinformationen für Ihre berufliche Tätigkeit finden. *Ihre Zugangsdaten werden die Mitglieder vorgängig mit einem direkten E-Mail-Versand erhalten.*

Unter Anderem hat der Geschäftsführer im Sommer aus diesem Grund die aktuellen E-Mail-Adressen abgefragt. Trotz gutem Rücklauf haben einige wenige von unseren Mitgliedern ihre E-Mail-Adresse noch nicht zurückgemeldet. Ihnen werden wir leider die Zugangsdaten nicht zustellen können. Hiermit möchten wir Sie nochmals darauf hinweisen.

Neue Einzahlungsscheine: SVBB-Mitglieder-Aktions-Angebot Giromat-Belegleser

Der Einzahlungsschein mit Referenznummer (ESR) wird Mitte 2020 durch die **neue QR-Rechnung** abgelöst ([Der Einzahlungsschein hat ausgedient | PostFinance](#)).

Die SVBB hat mit dem Lieferanten der QR fähigen Belegleser ein Sonderangebot ausgehandelt, der Mitgliedern den Bezug mit 35% ermöglicht.

Die Bestellung bitte direkt über eine speziell eingerichtete Einstiegsseite des Web Shops vornehmen:

https://shop.crealogix.com/banking/institute/overview/?banking_code=svbb_ascp_qr&utm_source=KdSVBB-ASCP&utm_medium=Shorty&utm_campaign=SVBB_ASCP

Der Lieferant behält sich die Rücksprache beim SVBB Vorstand vor, falls Zweifel an der Berechtigung einer Bestellung bestehen. Ein privater Bezug oder für die Finanzabteilung oder «die Firma des Nachbarn» ist über diese spezielle Seite nicht erlaubt.

C) SVBB-Beratungen

Auf der SVBB Webseite finden Sie Beiträge aus unserer Rechtsberatung und aktuelle Gerichtsentscheide: <https://svbb-ascp.ch/fachberatung/beratungspraxis/>. Eine Anfrage können Sie als Mitglied jederzeit per E-Mail einreichen.

Ein aktuelles Beispiel (Weitere Beispiele unter: <https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0>):

Ernennung der Beistandsperson bei Wohnsitzwechsel während hängigem Verfahren

Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher und Notar

Stichworte: Beistand, perpetuatio fori, Übertragung einer Massnahme, Zuständigkeit

I. Ausgangslage

Zu Beginn der Abklärung war aufgrund des Wohnsitzes der fraglichen Person in X-Dorf die KESB X-Dorf zuständig. Während der Abklärung zog der Klient von X-Dorf nach Y-Stadt, in das Zuständigkeitsgebiet der KESB Y. Die KESB X ernannte mit Entscheid vom 15. Mai 2018 mich als Beistand (Berufsbeiständin in Y). Unserer Meinung nach hätte die KESB X jedoch zuerst einen Beistand in X-Dorf ernennen müssen und anschliessend ein Gesuch um Übertragung an die KESB Y stellen sollen.

II. Frage

Dieses oben erwähnte Vorgehen löst bei uns folgende rechtliche Fragen aus:

- *Kann eine andere KESB einen Beistand von uns ernennen?*
- *Wie ist die rechtliche Situation in einem solchen Fall, bzw. ist ein solcher Entscheid rechtsgültig?*

Es ergeben sich auch interne Probleme mit unseren Prozessen und Abläufen.

III. Erwägungen

1. Zuständig zur Anordnung einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme ist gemäss Art. 442 ZGB die KESB am Wohnsitz der betroffenen Person. Ist ein Verfahren rechtshängig, so bleibt nach innerstaatlichem Recht die Zuständigkeit bis zu dessen Abschluss auf jeden Fall erhalten (Art. 442 Abs. 1 ZGB: Prinzip der perpetuatio fori; Empfehlungen der KOKES zur Übernahme einer Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes nach Wohnsitzwechsel, März 2015, ZKE 2016 S. 168). Bei internationalen Bezügen gilt dieses Prinzip allerdings nur bedingt (BGE 143 III 193 E. 2; 142 III 1 E. 2.1; DANIEL BÄHLER, Die Siebte Spezialkommission der Haager Konferenz zur praktischen Handhabung der Übereinkommen über Kindesentführungen und Kinderschutz, FamP-ra.ch 2018 S. 409). Die fortbestehende Zuständigkeit der Behörde am früheren Wohnsitz gilt sowohl für die Anordnung einer Beistandschaft als auch für die Ernennung der Beistandsperson, weil beide Entscheide im selben Verfahren zu fällen sind und untrennbar mit einander verbunden sind. Ohne Ernennung einer Beistandsperson kann die Beistandschaft ihre Schutzwirkung nicht entfalten (BK-AFFOLTER/VOGEL, Art.315-315b ZGB N 35 ff.; BK-AFFOLTER/VOGEL/LIENHARD, Art. 327a N 42). Demnach lag es in Übereinstimmung mit den einschlägigen

- Verfahrensbestimmungen des ZGB, dass die KESB in A. sowohl die Beistandschaft errichtet hat als auch die Beistandsperson ernannte. Zwar hält die KOKES in ihren oberwähnten Empfehlungen vom März 2015 (ZKE 2016 S. 168 f.) es für möglich, dass die verfahrensleitende KESB lediglich die Massnahme anordnet, der übernehmenden KESB es aber überlässt, die Parameter von Aufsicht und Amtsführung zu definieren und damit die Beistandsperson zu ernennen, was sie lediglich als eine Vollzugshandlung hält. Das kann nur dann aufgehen, wenn beide beteiligten KESB auf denselben Zeitpunkt hin die Massnahme anordnen und die Beistandsperson ernennen, weil andernfalls eine Beistandschaft ohne Beistandsperson besteht, was ohne Schutzwirkung bleibt.
2. Die Frage stellt sich, ob die KESB in A., welche für die Gemeinde X. als früherer Wohnsitz des Verbeiständeten zuständig war, befugt war, eine Beistandsperson zu ernennen, welche in einem Dienst angestellt ist, der ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der KESB A. liegt. Im vorliegenden Fall sind sowohl die KESB als auch die Betreuungsdienste (Berufsbeistandschaften) kommunale Organisationen (§ 2 f. und 20 EG KESR ZH, LS 232.2), wengleich auch nicht mit deckungsgleichen örtlichen Zuständigkeiten. Sowohl die betroffenen KESB als auch die betroffenen Dienste (Berufsbeistandschaften) gehören dem gleichen Kanton an.
- a) Die KESB ernennt als Beistandsperson eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist (Art. 400 Abs. 1 ZGB). Die ernannte Person ist verpflichtet, die Beistandschaft zu übernehmen, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen (Art. 400 Abs. 2 ZGB). Diese Bürgerpflicht soll allerdings gestützt auf die parlamentarische Initiative Nr. 12.413 von Jean Christoph Schwaab fallen (Bericht der Rechtskommission des Nationalrates vom 2. Februar 2017, BBl 2017 S. 1811 ff.). Eine Beistandsperson soll künftig nach Art. 400 Abs. 2 ZGB nur mit ihrem Einverständnis ernannt werden (BBl 2017 S. 6239, Ablauf Referendumsfrist 18.1.2018, Inkraftsetzung noch offen). Allerdings ist diese Bestimmung an private Beistandspersonen gerichtet und nicht an Berufsbeistandspersonen, deren Amtsannahmepflicht sich nach dem einschlägigen Organisationsrecht des jeweiligen Arbeitsgebers und dem eigenen Pflichtenheft richtet.
- b) Die Gemeinden des Kt. Zürich haben nach kantonalem Recht dafür zu sorgen, dass in ausreichender Zahl Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes zur Verfügung stehen (§ 20 Abs. 1 EG KESR ZH). Die KESB kann im Einzelfall bei Säumnis der Gemeinde auf deren Kosten eine Berufsbeiständin oder einen Berufsbeistand ernennen (§ 20 Abs. 1 EG KESR ZH). Im vorliegenden Fall lässt sich der Sachverhaltsschilderung der KESB A. entnehmen, dass sie sich bezüglich der einzusetzenden geeigneten Beistandsperson mit der KESB B. in Verbindung gesetzt hat und von dieser den Namen des künftig in Y. zuständigen Mandatsträgers vorgeschlagen erhielt. Auch wenn die KESB B. die Massnahme aus zeitlichen Gründen noch nicht übernommen hat und damit den Mandatsträger aus ihrem Zuständigkeitsbereich noch nicht selbst bestätigt hat, liegt doch einerseits ein Entscheid einer örtlich und sachlich zuständigen KESB vor (KESB A.) und sind keine Normen missachtet worden, welche der Ernennung der Berufsbeistandsperson aus Y. entgegenstehen würden.
- c) Es stellt sich die Frage, welche Alternativen dem Vorgehen im vorliegenden Fall gegenübergestellt werden können. *Die Idee, zunächst eine Berufsbeistandsperson aus X. (früherer Wohnsitz) zu ernennen, diese mit der Aufnahme des Inventars und dem Beziehungsaufbau (Art. 405 und 406 ZGB) zu beauftragen, und mit dem Übertragungsentscheid einen Mandatsträgerwechsel von X. nach Y. zu veranlassen, wäre in Betracht zu ziehen, wenn aus nachvollziehbaren und ernsthaften Gründen mit einer Übertragung der Massnahme in absehbarer Zeit nicht zu rechnen wäre. Dem ist aber nach dem geschilderten Sachverhalt nicht so.* Beide beteiligten KESB sind offenbar der Meinung, die Voraussetzungen für eine Übertragung der Massnahme seien erfüllt. Damit erweist sich das Vorgehen der beiden beteiligten KESB einerseits als effizient, andererseits aber auch als sicher, damit der betroffenen Person der nötige Schutz umgehend zuteil wird und sie mit der eingesetzten Beistandsperson die Zusammenarbeit ohne Unsicherheitsfaktor aufnehmen kann.
3. Ihre Fragen können damit wie folgt beantwortet werden:
- a) **Kann eine andere KESB einen Beistand von uns ernennen?**
Ja, gemäss Art. 400 ZGB ernennt die KESB eine geeignete Person. Sie ist von Bundesrechts wegen nicht an kantonale oder kommunale Organisationsvorgaben gebunden, auch wenn sie solche im Rahmen der Eignungsprüfung selbstverständlich wenn immer möglich berücksichtigt (§ 20 Abs. 1 EG KESR ZH). Nachdem im vorliegenden Fall die Ernennung in Absprache zwischen den beiden beteiligten KESB erfolgt ist, ...
- b) ...

c) Es ergeben sich auch interne Probleme mit unseren Prozessen und Abläufen.

Solche Entscheide sind eher selten und bedürfen als Ausnahmen auch entsprechender Prozessbeschreibungen. Es gibt auch andere Ausnahmefälle, welche entsprechender besonderer Beschreibung bedürfen, namentlich wenn nach einem Wohnsitzwechsel die Massnahme aus wichtigen Gründen nicht an den neuen Ort übertragen wird (Art. 442 Abs. 5 ZGB), oder wenn trotz Wohnsitzwechsels die bisherige Beistandsperson das Mandat aus wichtigen Gründen (z.B. wertvolle Vertrauensbeziehung, Vermeidung eines weiteren Beziehungsabbruchs) im Zuständigkeitsbereich einer neuen KESB weiterführen soll. Das kann – wenn die Entschädigung nicht dem Vermögen der Betreuten entnommen werden kann - zu Finanzierungsfragen führen (BB führt eine Massnahme für eine andere BB), welche allerdings wegen des ausgesprochenen Seltenheitswerts und Ausnahmecharakters hinzunehmen sind und nach kreativen Lösungen rufen.

IV. Fazit

1. Ist ein KESB-Verfahren am – für's Erste – richtigen Ort rechtshängig (d.h. eröffnet worden und in Bearbeitung), so bleibt diese KESB bis zum Verfahrensabschluss auch zuständig (Art. 442 Abs. 1 ZGB). Erst nach diesem Abschluss wird eine – z.B. in Folge Wohnsitzwechsel – zwischenzeitlich entstandene „neue örtliche KESB-Zuständigkeit“ dementsprechend massgebend.
2. Grundsätzlich kann die KESB gemäss Art. 400 ZGB auch – im gegenseitigen Einverständnis mit den andernorts zuständigen Organisationen – Beistände aus Regionen ernennen, welche ausserhalb ihres KESB-Zuständigkeitsgebietes liegen.
3. Die betroffene KESB hat bei ihrem Entscheid in Situationen mit anstehendem Zuständigkeitswechsel sowohl den weiteren mutmasslichen Verlauf zu prüfen als auch in Betracht zu ziehen, mit welcher Massnahme und auch Einsetzung eines Mandatsträgers dem Betroffenen in absehbarer Zeit ein stabiles Vertrauensverhältnis mit seinem Beistand ermöglicht werden kann.

D) Veranstaltungen**• KOKES-Fachtagung 11./12. September 2018 in Biel**

Die Anmeldefrist bis zum 10. August ist abgelaufen; Nachmeldungen sind aber noch kurze Zeit möglich. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der KOKES:
<https://www.kokes.ch/de/aktuell/fachtagung-2018-partizipation-als-qualitaet>

• Internationaler Sozialdienst – SSI

Der SSI bietet im Herbst 2018 zum Thema Begleitung minderjähriger Asylsuchenden (MNA) verschiedene Weiterbildungsangebote an. Link:
http://www.ssiss.ch/sites/default/files/inline-files/WB%20Angebot%20SSI%2018_neu_0.pdf

• Regionalgruppe Zentralschweiz/ZVBB

Die **Herbst-Tagung** findet statt am Donnerstagnachmittag, **25. Oktober 2018**, 13.30 Uhr
Ort: Betagten Zentrum Eichhof, Haus Rubin, Steinhofstrasse 13, 6006 Luzern; Referent: Urs Vogel mit den Themen: *Gesetzesänderung und erweiterter Meldepflichten im Kinderschutz sowie Vermögenssorge, Personensorge und Kinderschutz im Spannungsfeld von Selbstbestimmung und Elternautonomie*;

Anmeldung: über/an Edi Arnold (edi.arnold@kriens.ch). Die Kosten von CHF 60.- sind direkt vor Ort zu begleichen.

- **Regionalgruppe Ostschweiz/OVBB**

Die nächste **"Wiler Tagung"** findet am Donnerstag, **22. November 2018** statt.

Informationen dazu finden Sie bald auf: <http://ovbb.ch>.

- **Regionalgruppe Basel/VBBRB**

VBBRB-Herbst-Treffen (Datum noch offen), Basel, Neuweilerstr. 67

Weitere Angaben unter: <https://www.vbbrb.ch/de/>

- **Regionalgruppe Aargau/VABB**

Herbsttagung am Donnerstag **8. November 2018**. Thema: „Störenfried“

Weitere Angaben unter www.vabb-argau.ch

- **Wallis et Groupe latin:**

Haute Ecole de Travail Social, Fachtagungen HESO «Jour fixe»: Recht & Soziale Arbeit, am 07.11.18 sowie 07.11.2019; Infos zum Programm sowie die Online-Anmeldung unter:

www.hevs.ch/hets

- **Luzerner Kongress Gesellschaftspolitik** (HSLU Luzern)

in Luzern, Verkehrshaus, Dienstag, 4. Dezember 2018, zu „Fragen rund um Fachkräftemangel, Mobilität, Alterung und aktuellen demografischen Impulsen“:

Anmeldung/Informationen unter: www.hslu.ch/kongressgesellschaftspolitik

- **Erster nationaler Qualitäts-Dialog** am Mittwoch/Donnerstag 8./9. November 2018 in Bern

Thema: *“Kinderschutz zwischen Anspruch und Wirklichkeit: Entwicklungen und Perspektiven”* Weitere Informationen und Anmeldung unter <http://www.qualitaet-kinderschutz.ch/events/>

- **Integras – Fortbildungstagung Brunnen/Luzerner Kongress Gesellschaftspolitik**

(HSLU Luzern)

in Brunnen/SZ, 13. – 15. November 2018, zum Thema *„Immer älter? Immer schwieriger?“*

Weitere Informationen und Anmeldung unter: <https://www.integras.ch/de/sozial-sonderpaedagogik/tagungen/fortbildungstagung-brunnen>

- **GeCoBi – Schweiz. Vereinigung für gemeinsame Elternschaft**

Der Dachverband für gemeinsame Elternschaft GeCoBi wurde 2008 gegründet, *„um dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung zu tragen und die gemeinsame elterliche Verantwortung auch nach Trennung/Scheidung zu fördern und gesellschaftliche und gesetzliche Veränderungen anzustossen“*. Mit der Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall 2014 und der alternierenden Obhut als gesetzliche Möglichkeit, sind viele Voraussetzungen dazu seither gegeben. Informationen und Broschüre für die Förderung gemeinsamer elterlicher Sorge unter dem Motto: *„Wie können wir gemeinsam Eltern bleiben?“* auf der Webseite: www.gecoBi.ch

E) Literaturhinweise

SVBB-Leitfaden für Berufsbeistände

Anlässlich der Fachtagung vom 13./14. September 2017 ist der Leitfaden (SVBB-Leitfaden für Berufsbeistände) das erste Mal vorgestellt und öffentlich aufgelegt worden. Der Leitfaden kann über jede Buchhandlung bezogen werden, aber auch über die SVBB-Geschäftsstelle mit einem Rabatt von 20%. Die **französische Ausgabe** ist seit Juni 2018 verfügbar.



D: ISBN 978-3-0355-0914-4



F: ISBN 978-3-0355-1098-0

Internationaler Sozialdienst Schweiz (ISS)

Der ISS hat die zweite Ausgabe des Handbuchs zur Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen (MNA) herausgegeben.

Link: [Publikation 2. Ausgabe Good-Practice Katalog](#)

KOKES - Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE)

Diese Zeitschrift dient auch dem SVBB als offizielles Publikationsorgan. Hauptinhalt sind Beiträge über die aktuelle Entwicklung der Rechtspraxis im Kindes- und Erwachsenenschutz. Die SVBB wird zukünftig ebenfalls an Beiträgen beteiligt sein. Damit wird der Inhalt mit einer zusätzlichen Sicht aus der praktischen Mandatsarbeit ergänzt.

Testen Sie die ZKE jetzt zwei Ausgaben lang im attraktiven Mini-Abo. Weitere Informationen zur ZKE und ein Bestellformular finden Sie im separaten Aktionsangebot. Link: <https://www.schulthess.com/verlag/programm/zeitschriften/kinder-erwachsenenschutz>

Impressum:

Geschäftsstelle SVBB-ASCP, Markus Odermatt

Monbijoustrasse 22, Postfach, 3001 Bern,

Telefon 031 311 51 44, Fax 031 311 51 45 E-Mail: info@svbb-ascp.ch

Die Geschäftsstelle ist i.d.R. unter **031 311 51 44, Dienstag** und **Freitag** ab 08h30 – 12h00 erreichbar (Nachrichten können auch auf dem Anrufbeantworter hinterlassen oder per E-Mail zugestellt werden.